



TIROLER STUDENTENHEIM

Gem. Verein Jungtirolerhilfe Wien

1170 Wien, Neuwaldegger Straße 18 - 18a

Wien, Juni 2024

HEIMSTATUT

gemäß § 15 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2019,
gültig ab 1. Oktober 2024

I. Studentenheimbetreiber und Widmungszweck

Der „gem. Verein Jungtirolerhilfe Wien“, in der Folge kurz „Jungtirolerhilfe“ genannt, betreibt das Tiroler Studentenheim in 1170 Wien, Neuwaldegger Straße 18-18a (Altbau, Neubau, Mädchenheim und sämtliche Dependancen) im Sinne des Studentenheimgesetzes.

Die Jungtirolerhilfe bietet in dieser zentralen Lebensphase attraktiven Wohn-, Lern- und Lebensraum zu leistbaren Kosten. In den Studentenheimen sollen Eigeninitiativen, interdisziplinäre Vernetzungen und Gemeinschaft gefördert werden.

II. Grundsätze für die Heimverwaltung

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Kostendeckung.

Die Verwaltung des Studentenheims wird vom Vereinsvorstand an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Jungtirolerhilfe delegiert. Diese arbeiten eng mit der Heimvertretung, welche die Interessen der Heimbewohnerschaft vertritt, zusammen.

Bis zur Bekanntgabe der Zusammensetzung einer neu gewählten Heimvertretung gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

III. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen

Das Tiroler Studentenheim steht grundsätzlich allen Studierenden offen, welche an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie studieren bzw. eine andere, die Reifeprüfung (Matura) voraussetzende, Ausbildung absolvieren oder sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten. Die Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen folgen den Bestimmungen des §11 StudHG. Widmungszweck, soziale Bedürftigkeit und Studienrichtung sind dabei ausschlaggebende Kriterien. Den Vereinsstatuten der Jungtirolerhilfe folgend, können Heimplätze prioritär an Studierende aus Tirol und Südtirol vergeben werden. Die Anmeldung für einen Heimplatz erfolgt per Aufnahmeansuchen, welches auf der Website www.tirolerheim.com zum Download bereit steht, postalisch oder per Mail. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Benützungsverträge werden für ein Studentenheimjahr ausgestellt (kürzere Aufenthaltsdauer ist möglich). Das Studentenheimjahr beginnt mit dem 1. Oktober d.J. und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres. Die Modalitäten zur Vertragsverlängerung sind im Benützungsvertrag definiert.

IV. Benützungsentgelt und Kaution

Benützungsentgelt und Kautionen sind durch Banküberweisung (Spesen zahlt der Auftraggeber) oder SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Barzahlung vereinbart werden. Die Kaution ist nach Zuweisung und Annahme des Heimplatzes und vor Abschluss des Benützungsvertrags zu entrichten. Mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs wird der Heimplatz fix reserviert. Nähere Informationen zu Benützungsentgelt und Zimmerkaution sind im Benützungsvertrag nachzulesen. Allfällige Zinsen, die durch die Hinterlegung der Kautionen entstehen, kommen der Heimgemeinschaft zugute.

Das bekanntgegebene Konto ist so zu dotieren, dass die Abbuchung des Benützungsentgeltes bis spätestens 5. jeden Monats im Vorhinein, in der Zeit von Oktober bis Juni vorgenommen werden kann.

V. Grundsätze für die Benützung des Heimes

Heimplätze sind Räume, welche den Heimbewohner*innen zum Wohnen bereitgestellt werden. Je nach Zimmerkategorie erfolgt die Benützung allein oder zu zweit.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

Gemeinschaftsräume sind jene Räume, welche den Heimbewohner*innen zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen.

Räumlichkeiten, welche als Gemeinschaftsräume in Betracht kommen, werden im Anhang gesondert ausgewiesen. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Räume, entscheidet ausschließlich die Jungtirolerhilfe.

1. Sorgfältiger Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Inventar

Die Ausstattung des Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume ist schonend zu behandeln. Entstandene Mängel und / oder Schäden sowie deren Anzeichen, sind umgehend der Heimleitung zu melden. Anlässlich des Einzuges in das Studentenheim wird jedem / jeder Heimbewohner*in ein Mängelbogen ausgehändigt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und innerhalb von drei Werktagen an den Heimwart zu retournieren. Mängel, welche in dieser Frist nicht mit dem Mängelbogen gemeldet werden, gehen zu Lasten der Heimbewohnerin / des Heimbewohners. Bei Zimmerwechsel hat die Meldung von etwaigen Schäden unverzüglich nach dem Einzug in das neue Zimmer selbstständig zu erfolgen. Die Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung sind von der betroffenen Person zu tragen. Jede*r Heimbewohner*in haftet für Abnützungen, welche über das normale Maß hinausgehen (z.B. stark verschmutzte und / oder beschädigte Wände). Weiters haftet jede*r Heimbewohner*in auch für sämtliche Folgeschäden, welche durch eine schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen (z.B. bei Schädlingsbefall). Der Abschluss einer Haushaltsversicherung oder die Erweiterung einer bestehenden Haushaltsversicherung der Eltern, wird empfohlen. Gemeinschaftsräume sind stets so zu benützen bzw. zu hinterlassen, dass sie anderen Bewohner*innen uneingeschränkt zur sofortigen, bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung stehen. Die Reinigung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

2. Rauchen, Haustiere, Drogen und Waffen

Das Tiroler Studentenheim wird als Nichtraucherhaus geführt. Rauchen ist generell verboten! Davon ausgenommen sind ausdrücklich als Raucherzonen ausgewiesene Plätze im Außenbereich. Bei Missachtung des Rauchverbotes insb. in Innenräumen wird den betroffenen Personen ein Bußgeld in der Höhe von min. 40,-€ in Rechnung gestellt.

Das Halten von Tieren und das Einbringen und Führen von Waffen jeglicher Art im Studentenheim ist nicht gestattet.

Drogenhandel und -konsum sind verboten und führen zum sofortigen Entzug des Heimplatzes. Jeglicher Verdacht auf Handel mit unerlaubten Drogen wird zur Anzeige gebracht.

3. Brandschutz

Die Brandschutzordnung ist integrierter Bestandteil des Benützungsvertrages und verpflichtend einzuhalten. Es wird allen Bewohner*innen nahegelegt, sich über vorbeugenden Brandschutz und über die Fluchtwege vor Ort zu informieren und an Übungen teilzunehmen. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände (z.B. Wäscheständer, Matratzen, etc.) abgestellt werden. Bei vorsätzlichem Missachten der Brandschutzordnung (Demontage von Rauchmeldern, Aufkeilen von Brandschutztüren, Ablagerung von Gegenständen in den Gängen, etc.) wird ein Bußgeld in der Höhe von min. 40,-€ verrechnet.

4. Ruhe und gegenseitige Rücksichtnahme und Ordnung

Im Heim gilt von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr Nachtruhe. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner*innen und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Das Abstellen von Gegenständen (Lebensmitteln, Kleidung etc.) auf den Fensterbrettern und Gesimsen an der Gebäudeaußenseite ist untersagt.

In den Gemeinschaftsräumen (siehe Anhang) ist besonders auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

5. Schonender Umgang mit Ressourcen

Die Jungtirolerhilfe und ihre Heimbewohner*innen verpflichten sich zum ressourcenschonenden Umgang beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Gas, elektrischer Energie etc...

6. Internet

Die Internet-Benutzerordnung ist als Bestandteil des Benützungsvertrages verpflichtend zu befolgen. Bei der Nutzung ist auf andere Rücksicht zu nehmen und geltende Gesetze sind einzuhalten.

7. Schlüssel

Schlüssel, welche den Heimbewohnern*innen übergeben werden, bleiben Eigentum der Jungtirolerhilfe. Diese sind sorgfältig zu verwahren, das Überlassen an Dritte ist untersagt. Ebenso ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Jeder Schlüsselverlust ist von der / dem Heimbewohner*in umgehend bei der Heimleitung zu melden und beim nächsten Fundamt anzuzeigen. Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für die Neuanschaffung des Schlüssels von min. 50 € plus min. 10 € für die Bearbeitung von der / dem Heimbewohner*in zu bezahlen.

8. Hausschuhe

Straßenschuhe sind vor Betreten des Stiegenaufganges in allen Gebäuden (Altbau, Neubau, Mädchenheim) gegen Hausschuhe zu wechseln. Zum Abstellen der Straßenschuhe stehen im Schuhraum Regale bereit. Das Schuheputzen ist nur im Schuhraum gestattet. Bei Nichteinhaltung der Hausschuhpflicht werden der betreffenden Person min. 40,-€ Reinigungsgebühr in Rechnung gestellt.

9. Reinigungs- und Reparaturarbeiten

Gemäß § 6 Abs. 2. StudHG wird angekündigt, dass sämtliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten, einschließlich der Vorarbeiten und Kontrolle dieser Arbeiten, von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. An diesen Tagen ist das Zimmer dem zu diesen Arbeiten befugten Personal ab 7.00 Uhr zugänglich zu machen.

Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, können diese Arbeiten jedoch auch jederzeit erfolgen.

Falls Renovierungs- und Reparaturarbeiten voraussichtlich längere Zeit erfordern, kann der / dem Heimbewohner*in ein anderer Heimplatz zur Verfügung gestellt werden.

10. Zimmerkontrolle

Zur Qualitätskontrolle behält sich die Jungtirolerhilfe das Recht vor, zweimal pro Jahr (im Bedarfsfall öfter) nach rechtzeitiger Ankündigung, einen Zimmerkontrollgang durchzuführen, um evtl. anstehende Reparaturen rechtzeitig erfassen zu können.

11. Besuchsregelung

Im Sinne eines guten Zusammenlebens verpflichten sich Heimbewohner*innen folgende Regeln einzuhalten:

- a. Die / Der Heimbewohner*in ist für seine Besucher verantwortlich und haftbar.
- b. Besuche sind von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet - die Nachtruhe ist einzuhalten.
- c. Der Empfang hat beim Haupteingang zu erfolgen.
- d. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen.
- e. Für den Besuch in Zweibettzimmern und Wohneinheiten ist die Zustimmung der Mitbewohner*innen erforderlich.
- f. Besucher*innen dürfen Räume wie z.B. Waschküchen, Bügelräume, Trockenräume, Duschen und Bäder nicht benützen. Mehrzwecksaal, sonstige Sportstätten, Musikzimmer, Fernseh- und andere Gemeinschaftsräume dürfen nur nach den jeweils geltenden Benützungsvorschriften und auf eigene Gefahr benützt werden.
- g. Für interne Besuche gelten die oben genannten Punkte sinngemäß.
- h. Es ist untersagt, fremden Personen den Eintritt auf das Heimgelände zu ermöglichen (z.B. durch Öffnen des Eingangstores). Der Empfang von Besucher*innen hat durch die jeweilige besuch empfangende Person am Haupteingang zu erfolgen (siehe Punkt 11.c)
- i. Für externe Gäste gelten dieselben Bußgelder / Reinigungsgebühren wie für Heimbewohner*innen (siehe Punkt 2, 3 und 7). Sollte keine Einzahlung erfolgen, wird der genannte Betrag an die gastgebende Person weiterverrechnet.
- j. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Heimleitung

12. Gestaltung des Heimplatzes

Eine individuelle Gestaltung des Heimplatzes ist unter Einhaltung der folgenden Punkte möglich:

- a. Bei Auszug ist der ursprüngliche Zustand des Heimplatzes wiederherzustellen.
- b. Beim Anbringen von Wanddekoration dürfen die Wände weder beschädigt noch beschmutzt werden. Das Verwenden von Wandtattoos, Tixos, Patafix usw. ist daher nicht erlaubt.
- c. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, trifft die Heimleitung.
- d. Auf Mitbewohner*innen ist Rücksicht zu nehmen.
- e. Die Jungtirolerhilfe übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- f. Das Türschild kann z.B. mit Namen und Studienrichtung gestaltet werden.

13. Elektrogeräte

Es dürfen nur nach OVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme elektrische Geräte verwendet werden, welche sich in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand befinden. Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte, Heizdecken, Kochplatten, Kühlgeräte etc. ist verboten. In den Gemeinschaftsräumen dürfen nur die von der Jungtirolerhilfe aufgestellten elektrischen Geräte sowie Geräte der Heimvertretungen, deren Aufstellung von der Heimleitung bewilligt

wurde, betrieben werden. Das Aufladen der Akkus für Fahrzeuge ist verboten. Ausnahmen müssen mit der Heimleitung abgesprochen werden.

14. Veranstaltungen im Studentenheim

Private Veranstaltungen der Heimbewohner*innen sind nur als hausinterne Veranstaltungen erlaubt. Für jede hausinterne Veranstaltung ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen und ein*e Verantwortliche*r schriftlich zu melden, welche*r auch gegenüber den Behörden als Veranstalter*in auftritt.

Die Jungtirolerhilfe behält sich das Recht vor, die Gemeinschaftsräume des Studentenheimes für eigene oder von Dritten durchgeführte Veranstaltungen zu nutzen.

15. Postübernahme

Alle Arten von eingehenden Postsendungen werden (wenn möglich) vom Heimwart übernommen. Normale Briefpost und Pakete kommen in die hierfür bestimmten namenszugewiesenen Postfächer. Sind für Heimbewohner*innen eingeschriebene Briefe, Geld oder Ähnliches eingelangt, so wird im Postfach der jeweiligen Person eine Nachricht hinterlegt, wo die Poststücke abgeholt werden können.

Für übernommene Post wird keine Haftung übernommen.

Nachnamesendungen können nur unter der Voraussetzung, dass das Nachnahmeentgelt vorab bezahlt wurde, übernommen werden.

Beim Auszug aus dem Studentenheim (auch über die Sommermonate) ist von der / dem Heimbewohnerin ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird die eingehende Post retourniert.

Der Heimträger und seine Dienstnehmer*innen haften nicht für in Verlust geratene, beschädigte, gestohlene oder nicht angenommene Poststücke.

16. Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können ausschließlich im Fahrradabstellraum oberhalb der Cafeteria, hinter dem Neubau und hinter dem Mädchenheim, nach Maßgabe vorhandener Plätze abgestellt werden. Der Heimträger übernimmt keinerlei Haftung. Abgestellte Fahrräder müssen vorab der Heimleitung zur Aufnahme in die Fahrraddatenbank gemeldet werden.

Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Motorfahrzeugen ist am gesamten Gelände nicht gestattet. Ausnahmen kann ausschließlich die Heimleitung erteilen.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und andere Gegenstände werden auf Kosten der Eigentümerin / des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch den Heimträger bleibt vorbehalten. Dasselbe gilt für das Abstellen von Gegenständen auf Einfahrten, Zufahrten oder gekennzeichneten Sperrflächen. Auf den Liegenschaften des Heimträgers dürfen keine Service- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, welche Heimbewohner*innen gehören, durchgeführt werden.

17. Erzielung von Einkünften

Heimbewohner*innen sowie heimfremden Personen ist es nicht gestattet, Tätigkeiten im Studentenheim bzw. der bestehenden Infrastruktur auszuüben, welche gewerblich oder auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet sind. Ausgenommen davon ist Nachhilfeunterricht.

18. Haftung für eingebrachte Sachen

Jede*r Heimbewohner*in hat selbst dafür Sorge zu tragen, den Heimplatz stets versperrt und damit gesichert zu halten. Allgemeinbereiche und Gemeinschaftsräume sind einem größeren Nutzerkreis zugänglich. Die Jungtirolerhilfe rät daher, keine persönlichen Gegenstände in diesen Räumen zurückzulassen. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohner*innen oder ihrer

Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimvertretung ist eine Haftung der Jungtirolerhilfe im gesamten Studentenheim ausgeschlossen.

Bei der Räumung des Heimplatzes (bis jeweils 30. Juni, bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses) ist der ursprüngliche Zustand des Zimmers wieder herzustellen und private Einrichtungsgegenstände sind zu entfernen. Wird die Räumung durch den / die Heimbewohner*in nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt die Jungtirolerhilfe ohne weitere Ankündigung die Räumung. Eine eventuelle Einlagerung für entfernte Einrichtungsgegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr der Heimbewohner*innen. Für diese Räumungshandlung ist der / die Heimbewohner*in kostenersatzpflichtig. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die "Jungtirolerhilfe" nicht.

Werden nach Beendigung des Benützungsvertrages im Zimmer, in sonstigen mitbenützten Räumlichkeiten oder auf Plätzen Gegenstände zurückgelassen, so wird der / die Eigentümer*in schriftlich, bzw. bei Unbekanntheit der Eigentümerin / des Eigentümers mittels Anchlages an der Informationstafel des Studentenheimes aufgefordert, diese Gegenstände binnen 2 Monaten abzuholen. Die betreffende Person erklärt ausdrücklich, nach Ablauf dieser Frist auf sein Eigentumsrecht an den genannten Gegenständen entschädigungslos zu verzichten.

Während der Aufbewahrungsfrist bzw. während der Sommerferien besteht keinerlei Haftung der Heimverwaltung für die zurückgelassenen Gegenstände.

19. Benützung von Gemeinschaftsräumen, Gartenanlagen und Terrassen

Die Gemeinschaftsräume, Gartenanlagen und Terrassen werden vom Heimträger gestaltet und dürfen nicht auf Eigeninitiative verändert werden. Für jede Veränderung (z.B. Erdbewegungen, Bepflanzungen jeglicher Art, Beete anlegen, Inventar verändern, etc...) ist bei der Heimleitung ein schriftlicher Antrag zu stellen, welcher vor Umsetzung genehmigt werden muss. Bei Missachtung wird der Aufwand zur Herstellung des Urzustandes dem/der Heimbewohner*in in Rechnung gestellt. Sofern besondere Regelungen durch den Heimträger für die Benützung dieser Räumlichkeiten oder Anlagen erforderlich sind, werden diese durch Anschlag im Heim bekanntgegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil des Heimstatuts dar. Das Inventar darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

VI. Schlichtungsverfahren

Heimvertretungen und Jungtirolerhilfe bestellen einvernehmlich ein*e Schlichter*in für die Dauer von zwei Studentenheimjahren. Unterbleibt eine Einigung, wird nach § 18 (2) StudHG die Ombudsstelle für Studierende mit der Funktion der Schlichterin / des Schlichters betraut.

VII. Hinweise auf die für den Betrieb von Studierendenheimen in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten

Abgesehen vom Studentenheimgesetz ergeben sich Rechte und Pflichten des Studentenheimbetreibers und der Heimbewohner*innen insbesondere aus den folgenden Vereinbarungen und geltenden Rechtsvorschriften:

- Benützungsvertrag mit den integrierenden Bestandteilen Heimstatut, Brandschutzordnung und Internet-Benutzerordnung
- ABGB
- Meldegesetz - Eine Kopie der Meldebestätigung über den **Nebenwohnsitz oder Hauptwohnsitz** muss innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft im Sekretariat abgegeben werden.
Die Abmeldung hat selbstständig zu erfolgen.
- Brandschutz- und baurechtliche Bestimmungen
- Veranstaltungsgesetz

ANHANG:

Die Jungtirolerhilfe weist folgende Räumlichkeiten als Gemeinschaftsräume aus:

- Aufenthaltsräume,
- Cafeteria,
- Bibliothek,
- Küchen,
- Mehrzwecksaal,
- Musikzimmer,
- Computerraum,
- Waschküchen
- Wäschetrockenraum

Bitte beachtet und respektiert, dass Zusammenkünfte mit Veranstaltungscharakter (Partys, Feiern, etc.) ausschließlich nach Absprache mit dem Heimausschuss in der Cafeteria stattfinden dürfen.

Die gesamte Anlage dient primär als Unterkunft und Lernplatz und sollte nicht durch entsprechende Lärm- und Schmutzbelästigung gestört werden.
